



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

23. Jahrgang

Potsdam, den 27. April 2012

Nummer 27

### Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen“

Vom 24. April 2012

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 und § 22 Absatz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen“ vom 11. Juni 1998 (GVBl. II S. 454), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. Juli 2007 (GVBl. II S. 173) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „56 753 Hektar“ durch die Angabe „56 748 Hektar“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 3 aufgeführten 285 Flurkarten und in den in Nummer 4 aufgeführten 22 Liegenschaftskarten.“
2. Die topografische Karte mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen““ im Maßstab 1 : 10 000, Blattnummer 7.1, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 9 versehen und von der Bearbeiterin Frau Ludwig am 10. Juli 1998 unterschrieben worden ist, wird ersetzt durch die topografische Karte mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland““ im Maßstab 1 : 10 000, Blattnummer 7.1, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer 22 versehen und vom Siegelverwahrer am 27. Februar 2012 unterschrieben worden ist.
3. Die Flurkarte mit dem Titel „Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen““, laufende Nummer 118, Gemarkung Klein Köris, Flur 8, Maßstab 1 : 5 000, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 9 versehen und von der Bearbeiterin Frau Ludwig am 10. Juli 1998 unterschrieben worden ist, wird ersetzt durch die Liegenschaftskarte mit dem Titel „Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen““, laufende Nummer 118, Gemarkung Kleinköris, Flur 8, Maßstab 1 : 4 000, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer 22 versehen und vom Siegelverwahrer am 27. Februar 2012 unterschrieben worden ist.

## 4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

## a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In der Zeile **Blatt Nr. 7.1** werden in der Spalte „**Unterzeichnung**“ die Wörter wie folgt gefasst:

„unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) am 27. Februar 2012“.

## b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Die laufende Nummer 118 wird aufgehoben.

## c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

Nach der laufenden Nummer 63b wird folgende Nummer eingefügt:

„118	Klein Köris	8	4 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) am 27. Februar 2012“.
------	-------------	---	-------	---

### Artikel 2

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 24. April 2012

Die Ministerin für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz

Anita Tack